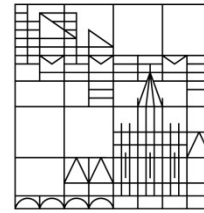


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 3/2020**

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Zulassungs- und Immatrikulationsord-  
nung (ZImmO) der Universität Konstanz**

**Vom 27. Februar 2020**

# **Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Konstanz**

**vom 27. Februar 2020**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), hat der Senat der Universität Konstanz am 12. Februar 2020 die nachfolgende Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 6. Juni 2017 (Amtl. Bkm. 22/2017), geändert am 15. Januar 2018 (Amtl. Bkm. 2/2018), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird Nr. 9 gestrichen.

b) Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die materiellen Voraussetzungen für die Zulassung und Immatrikulation an der Universität Konstanz ergeben sich aus den §§ 58 ff. des geltenden Landeshochschulgesetzes (LHG), dem geltenden Hochschulzulassungsgesetz (HZG), dem geltenden Staatsvertrag über die Hochschulzulassung sowie den dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere der geltenden Hochschulzulassungsverordnung (HZVO)<sup>1</sup>. Für zulassungsbeschränkte Studiengänge gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsprechenden Zulassungssatzungen. Für nicht zulassungsbeschränkte weiterführende Studiengänge gelten die Bestimmungen der entsprechenden Zugangssatzungen.“

c) In Abs. 6 werden nach dem Wort „Kooperationsverträgen“ die Worte „oder in Zulassungs- oder Zugangssatzungen für die betreffenden Studiengänge“ eingefügt.

d) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber wirken bei den in der Universität Konstanz eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung, Prüfungsanmeldung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Mit der Immatrikulation erhalten die Studierenden eine persönliche Benutzerkennung, die den Zugang zu den elektronischen Diensten der Universität Konstanz ermöglicht, sowie eine den Studierenden persönlich zugeordnete universitäre E-Mail-Adresse. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre universitäre E-Mail zu nutzen und das ihr zugeordnete E-Mail-Postfach sowie die für die genannten Zwecke zur Verfügung stehenden elektronischen Systeme regelmäßig abzufragen. Im Übrigen gelten die Bestim-

---

<sup>1</sup> für Vergabeverfahren bis einschließlich für das Sommersemester 2021 gilt für weiterführende Studiengänge teilweise noch die Hochschulvergabeverordnung (HVVO) weiter.

mungen der E-Mail-Nutzungsordnung der Universität Konstanz in der jeweils gültigen Fassung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden Satz 1 die Worte „sowie in allen weiterführenden Studiengängen“ gestrichen und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 5 wird neuer Abs. 4.

e) Abs. 6 wird aufgehoben.

f) Die Absätze 5 bis 9 erhalten folgende neue Fassung:

„(5) In Studiengängen, in welchen die Universität am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt, gelten die entsprechenden Vorschriften des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Für grundständige Studiengänge, die keine weiterbildenden Studiengänge sind und eine Zulassungsbeschränkung vorsehen, können Bewerberinnen und Bewerber bis zu drei Zulassungsanträge für einen Studienplatz an der Universität Konstanz stellen. Insgesamt können höchstens drei Anträge gestellt werden; sie werden als gleichrangige Hauptanträge behandelt.

(7) Für grundständige Studiengänge ohne Zulassungsbeschränkung darf nur ein Antrag (auf Immatrikulation) gestellt werden.

(8) Für konsekutive weiterführende Studiengänge können bis zu insgesamt drei Anträge auf Zulassung (bei zulassungsbeschränkten Studiengängen) bzw. auf Immatrikulation (bei zulassungsfreien Studiengängen) gestellt werden; sie werden als gleichrangige Anträge behandelt.

(9) Für die Immatrikulation in ein Promotionsstudium ist ein Antrag erforderlich. Der Antrag kann für das laufende Semester bis zum Beginn der Rückmeldung für das nächste Semester gestellt werden.“

g) Nach Abs. 9 werden die neuen Absätze 10 und 11 eingefügt:

„(10) Bewerberinnen oder Bewerber für Weiterbildungsstudiengänge oder für ein Zweitstudium können nur einen Antrag stellen. Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr Anträge als nach den Absätzen 6 bis 9 erlaubt, dann wird nur über die jeweils letzten fristgerecht bei der Universität eingegangenen Anträge entschieden.

(11) Die Bewerbungsfristen und einzureichenden Unterlagen für weiterführende Studiengänge, für Weiterbildungsstudiengänge und Promotionsstudiengänge sind in den jeweiligen Zulassungs- bzw. Zugangssatzungen für diese Studiengänge geregelt. Im Übrigen gilt die Absatz 4 entsprechend.“

h) Der bisherige Abs. 9 wird neuer Abs. 12.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Sinne dieser Satzung sind

a) Personen, die an einer anderen Hochschule studieren oder studiert haben und das Studium an der Universität Konstanz unter Anrechnung ihrer bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen im zweiten oder in einem höheren Fachsemester des gleichen Studiengangs fortsetzen wollen (Hochschulortwechselnde, Studienunterbrechende).

b) sonstige Personen: (Quereinsteigende).“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

c) In Abs. 5 wird nach den Worten „erforderlich sind“ das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.

d) In Abs. 6 wird in Satz 2 die Angabe „Abs. 1 und 2“ gestrichen.

e) In Abs. 7 werden die Worte „gilt Abs. 8 und 9 entsprechend“ durch die Worte „gelten die Absätze 8 und 9“ ersetzt.

f) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Gibt es in einem Studiengang für ein bestimmtes Fachsemester mehr Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, als freie Studienplätze zur Verfügung stehen, so werden diese Studienplätze aufgrund des durch § 7 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) festgelegten Auswahlverfahrens vergeben. Danach werden verfügbare Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 für die Aufnahme in das angestrebte Fachsemester erfüllen, in folgender Reihenfolge vergeben:

1. an Hochschulortwechselnde und an Studienunterbrechende,

2. an Quereinsteigende

Für Hochschulortwechselnde und Studienunterbrechende wird die Hälfte der freien Studienplätze gemäß Abs. 9 aufgrund bislang erbrachter Leistungen vergeben, die andere Hälfte der freien Plätze nach dem Grad des Angewiesenseins auf den angestrebten Studienort, insbesondere wegen einer amtlich festgestellten Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach dem 9. Buch Sozialgesetzbuch oder wegen Pflege oder Betreuung eines Kindes, Elternteils oder Ehegatten, danach wegen Vorliegen eines öffentlichen Interesses mit Bindung an den Studienort nach § 6 Abs. 2.

Sollten freie Studienplätze nicht vollständig an Bewerberinnen oder Bewerber nach Nr. 1 vergeben werden, werden sie an Quereinsteigende gemäß Abs. 9 aufgrund bislang erbrachter Leistungen vergeben.“

g) In Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Besteht danach Ranggleichheit, entscheidet das Los.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird in Satz 1 nach dem Wort „Hochschulzugangsberechtigung“ die Klammer „(HZB)“ eingefügt.

bb) In Nr. 4 werden vor dem Punkt die Worte „oder nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz“ angefügt.

cc) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Nachweise über die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.“

dd) Die bisherige Nr. 5 wird neue Nr. 6 und entsprechend verschiebt sich die weitere Nummerierung.

ee) In Nr. 14 (neu) werden die Worte „sportliche Eignung und Motivation“ durch die Worte „fachspezifische Studierfähigkeit (Sporteingangsprüfung)“ ersetzt.

ff) Nr. 17 (neu) erhält folgende Fassung:

„17. wenn die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben wurde, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 5 nachgewiesen werden.“

gg) In Nr. 18 (neu) wird vor den Worten „ausreichende Sprachkenntnisse“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

hh) Nr. 19 (neu) erhält folgende Fassung:

„19. für englischsprachige Studiengänge der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß der jeweiligen Zulassungs- bzw. Zugangssatzung für den betreffenden Studiengang.“

b) In Abs. 2 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

„1. die amtlich beglaubigte Fotokopie einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung oder eines der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Zeugnisses; im Fall einer Bewerbung für das erste Fachsemester eines grundständigen Studiengangs ist die Gleichwertigkeit durch ein Gutachten einer von der Universität benannten Stelle nachzuweisen;“

c) In Abs. 3 wird folgende neue Nr. 5 angefügt:

„5. ggf. Nachweise über das Angewiesensein auf den angestrebten Studienort, insbesondere wegen einer amtlich festgestellten Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch oder wegen Pflege oder Betreuung eines Kindes, Elternteils oder Ehegatten oder im öffentlichen Interesse im Sinne des § 6 Abs. 2.“

d) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Bewerberinnen und Bewerber für das erste Fachsemester, die für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen einen Sonderantrag (Härtefall; Zugehörigkeit zu Personenkreis nach § 6 Abs. 2; Zweitstudium oder Nachteilsausgleich

Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 8 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung bei grundständigen Studiengängen) stellen möchten, müssen den betreffenden Sonderantrag mit den dafür relevanten Nachweisen zusammen mit dem Zulassungsantrag stellen).“

e) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 erhält der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„- die an einer deutschen Schule erworbene Hochschulzugangsberechtigung;“

b) In Abs. 3 werden in Satz 1 ein Komma und die Worte „es sei denn, die Regelungen für die betreffende Maßnahme sehen einen Sprachnachweis vor“ angefügt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „gemäß § 14“ durch die Angabe „gemäß § 15“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Bestimmungen“ das Wort „geltenden“ eingefügt und das Wort „Hochschulvergabeverordnung“ durch das Wort „Hochschulzulassungsverordnung“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Auswahlverfahren für das erste Fachsemester in grundständigen und weiterführenden<sup>2</sup> Studiengängen gilt für die Vorabquote nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Hochschulzulassungsgesetz (öffentliches Interesse mit Bindung an den Studienort): Zu dem hier zu berücksichtigenden Personenkreis gehören Bewerberinnen und Bewerber,

- die einem Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 oder 2 nach der Kaderdefinition des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören;
- die einem Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 oder 2 nach der Kaderdefinition des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehört haben, ihre Leistungssportkarriere noch nicht abgeschlossen haben und dem Kader eines deutschen Erst-, Zweit- oder Drittbundesligisten in einer olympischen Sportart angehören;
- die ein öffentliches Wahlamt innehaben, d.h. Mitglied eines Parlaments oder einer kommunalen Vertretung sind;

jeweils unter der Voraussetzung, dass sie aufgrund dieses Tatbestandes an den Studienort Konstanz gebunden sind.“

c) In Abs. 3 erhält Unterpunkt a) folgende Fassung:

„a) die Einzelheiten der Auswahl nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber in den grundständigen Studiengängen gemäß § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz“

---

<sup>2</sup> für weiterführende Studiengänge gilt Abs. 2 erstmals für Vergabeverfahren zum WS 2020/21

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nachrück- und Losverfahren“

b) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für die Vergabe der Plätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in welchen die Universität am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teilnimmt, führt die Stiftung ein koordiniertes Nachrückverfahren nach den §§ 23 Abs. 3 und 5 Abs. 6 HZVO durch; abweichend hiervon kann die Universität ein hochschul-eigenes Nachrückverfahren nach § 23 Abs. 3 Satz 4 HZVO durchführen.

(2) Ist das Nachrückverfahren der Stiftung oder das hochschuleigene Nachrückverfahren in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Universität ein eigenes Losverfahren nach § 35 HZVO durch.

(3) Der Antrag auf Teilnahme an den Losverfahren der Universität erfolgt auf elektronischem Weg unter Angabe des Namens, der Adresse, Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung, Anzahl der Hochschulsesemester sowie des angestrebten Studiengangs und Fachsemesters. Für jeden angestrebten Studiengang ist ein eigener Antrag zu stellen.

(4) Anträge auf Teilnahme an den Losverfahren der Universität können nur

- in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober (für das Wintersemester)
- in der Zeit vom 1. März bis 15. April (für das Sommersemester)

gestellt werden (Ausschlussfristen).“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bewerberinnen und Bewerber für zulassungsbeschränkte Studiengänge, die das Auswahlverfahren erfolgreich absolviert haben, erhalten eine Zulassung zum Studium. Nach der Zulassung kann innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist die Immatrikulation beantragt werden. Hierfür ist es notwendig, die im Zulassungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.“

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Immatrikulation“ die Worte „innerhalb einer von der Hochschule festgesetzten Frist“ angefügt.

c) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden vor dem Wort „Foto“ die Worte „ein aktuelles und persönliches“ eingefügt und die Klammer um die Worte „in digitaler Form“ entfernt.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse nach § 199a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V); oder ersatzweise eine gültige Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card - EHIC) einer aus-

ländischen Krankenkasse oder ein anderes durch eine internationale Vereinbarung anerkanntes entsprechendes Versicherungsdokument;“

cc) In Nr. 4 werden die Worte „von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern der“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

dd) In Abs. 9 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Werden Fristen nach den Absätzen 3 bis 5 nicht eingehalten oder werden die gemachten Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt, erlischt die Zulassung; die Aufforderung zur Immatrikulation verliert ihre Gültigkeit.“

9. In § 9 wird in Abs. 3 beim letzten Spiegelstrich die Klammer „(§ 10)“ angefügt.

10. In § 10 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Nach der Immatrikulation erhalten neue Studierende zu Beginn des Semesters einen Studierendenausweis mit persönlichem Bild in Form einer Chipkarte („Uni-Card“). Die Ausgabe erfolgt persönlich und unter Vorlage eines Identitätsnachweises.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden in Satz 2 die Worte „durch die“ durch die Worte „nach der geltenden“ ersetzt.

b) In Abs. 4 erhält in Satz 2 der erste Spiegelstrich folgende Fassung:

„ - kein Nachweis einer gesetzlichen Krankenkasse nach den Bestimmungen des § 199a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in der jeweils geltenden Fassung oder ersatzweise keine gültige Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card - EHIC) einer ausländischen Krankenkasse oder kein anderes durch eine internationale Vereinbarung anerkanntes entsprechendes Versicherungsdokument vorgelegt wurde oder von studentisch zu versichernden Studierenden die nach dem SGB V gegenüber der Krankenkasse auferlegten Verpflichtungen nicht nachgewiesen wurden (§ 254 SGB V);“

12. In § 12 Abs. 1 erhalten Nr. 4 und 5 folgende Fassung:

- „ 4. wegen Krankheit entweder keine Lehrveranstaltungen besuchen können oder konnten oder erhebliche Teile davon versäumen oder versäumt haben oder an der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen nicht nur vorübergehend verhindert sind oder waren;
5. einen Freiwilligen Wehrdienst, einen Bundesfreiwilligendienst, einen Jugendfreiwilligendienst oder einen Entwicklungsdienst ableisten;“

13. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „Die Zulassung und Immatrikulation zum“ durch die Worte „Die Immatrikulation für ein“ ersetzt.

14. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Teilnehmer“ durch die Worte „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt.



15. § 18 erhält folgende Fassung:

### **„§ 18 Kontaktstudien**

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Programmen oder Kursen zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung oder zur Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen (Kontaktstudium) sind berechtigt, im Rahmen des Kontaktstudiums die Einrichtungen der Universität zu nutzen.“

16. In § 19 erhält Abs. 5 folgende Fassung:

„(5) Für die Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Gebühr sind in der geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Universität Konstanz geregelt.“

17. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

18. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt für den FB Mathematik und Statistik werden in der Spalte „Studiengang“ nach den Worten „BA Finanzmathematik“ ein Komma und die Worte „Lehramt Mathematik“ eingefügt.

b) Im Abschnitt für den FB Informatik und Informationswissenschaft werden in der Spalte „Studiengang“ nach dem Wort „alle“ die Worte „außer MA Computer and Information Science“ gestrichen und darunter die Worte „außer Lehramt Informatik“ eingefügt; in der Spalte „Erforderliches DSH-Gesamtergebnis“ werden in derselben Zeile die Worte „Ebene 2“ eingefügt.

c) Im Abschnitt für den FB Physik werden in der Spalte „Studiengang“ in einer neuen Zeile die Worte „Lehramt Physik“ und in der Spalte „Erforderliches DSH-Gesamtergebnis“ in derselben Zeile die Worte „Ebene 2“ angefügt.

d) Im Abschnitt für die Geisteswissenschaftliche Sektion wird die Bezeichnung „FB Geschichte und Soziologie (mit Sport- und Erziehungswissenschaft)“ durch die Bezeichnung „FB Geschichte und Soziologie, Sportwissenschaft und Empirische Bildungsforschung“, die Bezeichnung „FB Literaturwissenschaft“ durch die Bezeichnung „FB Literatur, Kunst- und Medienwissenschaft“ und die Bezeichnung „FB Sprachwissenschaft“ durch die Bezeichnung „FB Linguistik“ ersetzt.

e) Im Abschnitt für den FB Wirtschaftswissenschaften wird die Bezeichnung „MA Social and Economic Data Analysis“ durch die Bezeichnung „MA Social and Economic Data Science“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 27. Februar 2020

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein,

- Rektorin -